

Richtlinie des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemäß §§ 32 und 34 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein – SHBesG - in der Fassung vom 24.01.2019 in Verbindung mit der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO - sowie der Satzung der Technischen Hochschule über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen vom 17.08.2015 in der Fassung vom 13. Mai 2020.

1. Anspruchsgrundlage

Nach der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über Leistungsbezüge werden besondere Leistungsbezüge für erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen an Angehörige der Besoldungsordnung W der Technischen Hochschule Lübeck gewährt. Über das Verfahren, die Gewährung und die Bestimmung der Höhe der besonderen Leistungsbezüge entscheidet das Präsidium auf Vorschlag bzw. bei Initiative des Präsidiums nach Anhörung des Dekanats durch Beschluss, § 6 LBVO. Bei Leistungsbezügen und Zulagen der Präsidiumsmitglieder entscheidet das für Hochschulen zuständige Ministerium.

Die Höhe der Funktionsleistungsbezüge sowie die Anspruchsberechtigungen hierauf sind in der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck festgelegt.

2. Besondere Leistungsbezüge

Besondere Leistungen können gemäß Satzung anerkannt werden

1. im Bereich der Lehre
2. im Bereich der Forschung
3. im Bereich der Weiterbildung
4. im Bereich der Nachwuchsförderung

3. Höhe der besonderen Leistungsbezüge sowie Verfahren und Fristen

(1) Frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit Eintritt in die Technische Hochschule Lübeck und darauf folgend frühestens nach jeweils 5 weiteren Jahren können insgesamt maximal fünf Leistungsstufen im vereinfachten Verfahren beantragt werden, die letzte jedoch nach 24 Jahren Zugehörigkeit zur Technischen Hochschule. In jedem Fall kann jedoch mit Wirkung zum auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgenden Monatsersten in Anerkennung der Berufserfahrung die jeweils nächstfolgende Stufe innerhalb der genannten 5 Stufen beantragt werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Der unter Absatz (2) genannte erforderliche Wert für die Gewährung der Stufe ist in diesem Fall auf den verkürzten Leistungszeitraum umzurechnen.

(2) Besondere Leistungsbezüge werden zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren befristet vergeben. Mit Beantragung einer nächsten Leistungsstufe kann die Entfristung, wiederholte Vergabe und Erklärung der Ruhegehaltstfähigkeit beantragt werden. Für den Fall, dass keine weitere Stufe erreicht wird, kann eine Entfristung, wiederholte Vergabe und Erklärung der Ruhegehaltstfähigkeit bereits nach einem Jahr nach Gewährung der letzten erreichbaren Stufe beantragt werden.

(2) Vereinfachtes Verfahren:

Die Höhe jeder einzelnen Leistungsstufe beträgt hier monatlich 20% der Differenz zwischen dem W 2-Grundgehalt und dem Grundgehalt nach C3 kw/Dienstaltersstufe 15. Bei unmittelbar anknüpfender wiederholter Vergabe werden die jeweils vorangegangenen Leistungsstufen gemäß § 4 LBVO unbefristet vergeben.

Eine Leistungsstufe in dieser Höhe wird vergeben, wenn Z den Wert von 160 für den zurückliegenden Zeitraum von 5 Jahren übersteigt (150 im Falle der ersten Stufe, 135 im Falle der ersten Stufe bei Dienstantritt zwischen 31. März und 31. August, 128 im Falle der letzten Stufe für 4 Jahre):

$$Z = X/16,43 + y$$

a) x: Anzahl der abgenommenen Prüfungen und Studienleistungen

b) y: Summe aus folgenden Tatbeständen:

- Anzahl der als Erstprüferin oder Erstprüfer betreuten Abschlussarbeiten (x 2)
- Anzahl der als Zweitprüferin oder Zweitprüfer betreuten Abschlussarbeiten (x 1)
- Anzahl der betreuten Bachelor- oder Masterprojekte, sofern diese im Betreuungsaufwand einer Abschlussarbeit entsprechen, nicht im Curriculum aufgeführt sind und daher nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet wurden
- Anzahl der erstmalig durchgeführten Lehrveranstaltungen
- Anzahl der überdurchschnittlich beurteilten Lehrveranstaltungen (x 3) (max. 7 in 5 Jahren)
- Anzahl der Preise oder Auszeichnungen für die Lehre
- Anzahl der Auszeichnungen für Forschung
- Anzahl der Veröffentlichungen
- Anzahl der Präsentationen bei internen und externen Veranstaltungen
- Anzahl der betreuten Messestände
- Anzahl der betreuten Werbeveranstaltungen für Studieninteressierte
- Anzahl von "reviewten" Artikeln
- Anzahl der Erfindungen und Patente
- Semesterzahl der Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
- Anzahl der unvergüteten Gutachtertätigkeiten außerhalb der Hochschule
- Semesterzahl der betreuten Drittmittelprojekte (THL)
- Semesterzahl der Mitgliedschaft **und** Vertretung der TH in externen Gremien
- Semesterzahl der Betreuung von Kooperationen mit Hochschulen (verantwortlich benannt)
- Anzahl der unvergütet entwickelten Weiterbildungsangebote x 5
- Semesterzahl der Betreuung von Nachwuchsförderprogrammen, Chancengleichheitsprogrammen (verantwortlich benannt)
- Anzahl der Vertretung der TH vor externen Gremien (z. B. Akkreditierung)
- Anzahl der durchgeführten Beurteilungsgespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Anzahl der durchgeführten ganzen Exkursionen (ganze Tage á 7,5 Stunden – es kann summiert werden), sofern die Exkursion keine Lehrveranstaltung ersetzt und daher nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet wurde

- Semesterzahl der betreuten Promotionen
- Anzahl der nicht angerechneten Weiterbildungsveranstaltungen
- Weitere besondere Leistungen, soweit vom Dekanat oder Präsidium bestätigt
- Besonderes Engagement in der Gremienarbeit – soweit nicht durch Ermäßigung des Lehrdeputats honoriert - kann durch Dekanat oder Präsidium mit bis zu 6 Punkten pro Jahr angerechnet werden.

Für Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane, Beauftragte für die Lehre und weitere benannte Funktionsträgerinnen und Funktionsträger reduziert sich der Wert 160 (150 bei Erstzulage, 128 bei letzter Zulage) um den Prozentsatz der aus der entsprechenden Funktion resultierenden Stundenermäßigung.

Die Differenz zwischen erreichter Zahl Z und den im betrachteten Bewertungszeitraum minimal nötigem Wert für die Zahl Z kann in den nachfolgenden Bewertungszeitraum übertragen werden.

(3) Detailliertes Verfahren:

Darüber hinaus können für bedeutende Leistungen, die in (2) nicht beschrieben sind, zu den genannten Zeitpunkten besondere Leistungsbezüge beantragt werden. Hierfür können befristete oder unbefristete Zahlungen oder Einmalzahlungen gewährt werden, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen muss.

(4) Besondere Leistungsbezüge werden unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit durch den Haushalt der Hochschule gewährt.

(5) Die Ruhegehaltsfähigkeit der besonderen Leistungsbezüge richtet sich nach den Bestimmungen des Landesrechts und ist in § 36 SHBesG (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein) und in § 8 LBVO geregelt.

(6) Bei Leistungsbezügen und Zulagen der Präsidiumsmitglieder entscheidet das für Hochschulen zuständige Ministerium, § 6 Absatz 2 Satz 2 LBVO.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Stufe des vereinfachten Verfahrens durch Beantragung des detaillierten Verfahrens ersetzt werden.

4. Antragstellung

(1) Über besondere Leistungsbezüge wird einmal im Jahr entschieden. Besondere Leistungs-bezüge können bei Erfüllung der Kriterien nach Nr. 3 (2) und (3) beantragt werden. Dazu ist das Antragsformular in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Ferner ist dem Antrag ein aktualisiertes Blatt des persönlichen Beitrags zum Personalhandbuch (Darstellung der Professorenschaft in den Akkreditierungsunterlagen) beizufügen, in dem die jeweiligen besonderen Leistungen stichwortartig aufgeführt sind.

Der Antrag muss spätestens bis zum 31.08. (im Jahr 2013: 30.11) des Antragsjahres über das Dekanat an das Präsidium gestellt werden (Ausschlussfrist). Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Bei positiver Evaluation können die besonderen Leistungsbezüge ab 1.9. des Antragsjahrs vergeben werden.

Im Falle der Beantragung mit Wirkung zum auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgenden Monatsersten können bei positiver Evaluation die besonderen Leistungsbezüge frühestens ab dem auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgenden Monatsersten und nicht vor Antragsstellung vergeben werden.

Falls die Beantragung vor Ablauf der unter Nr. 3 genannten Fristen erfolgt, so werden im Falle der Bewilligung die Leistungsbezüge frühestens erst ab dem Zeitpunkt gezahlt, an dem die geforderte Zugehörigkeit nach Nr. 3 erreicht ist.

(2) Das Antragsformular sowie das Blatt zum Personalhandbuch ist unter Darlegung der Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung mit den entsprechenden Anlagen vom Antragsteller/von der Antragstellerin auszufüllen und zu begründen.

(3) Die Beantragung besonderer Leistungszulagen setzt voraus, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule nach § 60 Absatz 1 sowie § 14 Absatz 1 Hochschulgesetz S-H (HSG) erfüllt ist. Diese wird beim Antrag im Beitrag zum Personalhandbuch (siehe 4.1.) angezeigt und durch das Dekanat bestätigt.

5. Bewertung

Die Erfüllung der in der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen genannten Kriterien nach Nr. 3 (2) oder 3 (3) wird auf Vorschlag einer Kommission des Fachbereichs, die vom Konvent eingerichtet wird und sich aus maximal vier Professorinnen bzw. Professoren zusammensetzt, bewertet. Der Dekan oder die Dekanin und der oder die Beauftragte für die Lehre müssen der Kommission angehören. Die Vorschläge der Kommission sind dem Antrag zur Vorlage beim Präsidium beizulegen.

6. Bewilligung

Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Entscheidung des Präsidiums über Ablehnung oder Bewilligung mitgeteilt wird. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltsfähigkeit bekannt zu geben. Leistungsbezüge für besondere Leistungen, auch unbefristete, sind mit einer Widerrufs Klausel für den Fall eines deutlichen Leistungsrückgangs zu versehen. Bewilligungen, die durch falsche von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu vertretende Angaben bewirkt worden sind, sind zu widerrufen.

7. Widerspruchsverfahren und Schlichtungsausschuss

(1) Das Präsidium entscheidet über Widersprüche der Antragstellerinnen und Antragsteller gegen die Entscheidung des Präsidiums über die Gewährung und die Höhe von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 9 LBVO. Zur Vorbereitung über Widersprüche zur Gewährung und Höhe von besonderen Leistungsbezügen richtet die Technische Hochschule Lübeck eine Schlichtungsstelle ein. Die Schlichtungsstelle besteht aus vier Professorinnen oder Professoren der Technischen Hochschule Lübeck, die vom Senat der Hochschule für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden.

(2) Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Widerspruchs einen Vorschlag zum weiteren Verfahren zu machen. Dazu soll die Schlichtungsstelle die Beteiligten anhören und im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Die Letztentscheidung trifft das Präsidium.

(3) Über Widersprüche der Präsidiumsmitglieder gegen Entscheidungen des Ministeriums über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen entscheidet das Ministerium, § 9 Satz 2 LBVO.

8. Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft und gilt für alle Angehörigen der Besoldungsordnung W der Technischen Hochschule Lübeck. Hierbei wird gemäß Nr.3 (1) die gesamte Dienstzeit seit Eintritt in die TH-Lübeck berücksichtigt, nicht aber vor dem 1.1.2013 beantragte Leistungsstufen. Es ist somit auch die gleichzeitige Beantragung mehrerer Stufen gemäß Nr. 3 (1) möglich, wenn der Eintritt in die TH zum 01.09.2013 zehn oder mehr Jahre zurückliegt.

Falls die Beantragung vor Ablauf der unter Nr. 3 genannten Fristen erfolgt, so werden im Falle der Bewilligung die Leistungsbezüge frühestens erst ab dem Zeitpunkt gezahlt, an dem die geforderte Zugehörigkeit nach Nr. 3 erreicht ist.

Der Leistungsnachweis für vergangene Jahre kann nach den Kriterien der im jeweiligen Jahr geltenden Richtlinie erfolgen mit der Maßgabe, dass eine Erfüllung der vormals geltenden Kriterien pro Jahr eine Anerkennung von 32 Punkten (160/5) nach der vorliegenden Richtlinie zur Folge hat.

Dem Grundsatz der Gleichbehandlung folgend werden besondere Leistungsbezüge, die Professorinnen oder Professoren nach Versetzung von einer anderen Hochschule an die Technische Hochschule Lübeck unbefristet erhalten, bei der Vergabe besonderer Leistungsbezüge nach dieser Richtlinie berücksichtigt. Abweichend von Nr. 3 erfolgt in diesen Fällen eine individuelle Bewertung der Höhe der Zulage durch das Präsidium.

Eine Anpassung des Wertes Z an geänderte Rahmenbedingungen kann ggf. auf Vorschlag des Senats erfolgen.

Lübeck, 13.05.2020

gez.

Dr. Muriel Helbig

Präsidentin